



Insolvenzstatistik Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens ■

Diese Meldung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

RB

Information und Technik Nordrhein-Westfalen Statistisches Landesamt

Referat 524 40193 Düsseldorf

Sie erreichen das Team Insolvenzstatistiken unter: Telefon: 0211 / 9449-3075 E-Mail: insolvenzen@it.nrw.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 🚹 bis 🔀 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Au	sfi	ülle	en			S	ieł	1e	Se	eite	9 3																								
Name des Gerichtes:	L																																		
Nummer des Gerichtes:												ches en:		2																					
Verfahrens-ID 3	C																																		
Datum des Eröffnungs- beschlusses:																																			
Insolvenzverwalter/-in	Tag		wa		nat		Jah	ır																											
misorvenizver waiter / -ini	, 00	1011	- V		7 - 11																														
Nachname:	L	L		L												L	L	L																	
Vorname:	L																L	L																	
Straße, Hausnummer:	L																																		
PLZ, Ort:	L																																		
Ansprechpartner/-in fü	ir R	Rüc	kfr	age	en (frei	will	ige	An	gal	oe)																								
Nachname:	L																																		
Vorname:	L																																		
Telefon:	Vor	wak	21				/	Ruf	2110																										
		- Wai	Ï	Т				Kui	IIII	IIIIC							Π	Π																	
E-Mail:	F	Ħ		Ħ													H													H					Ħ
	Ь																																		
1 Name und Anschri	ft d	es	Sc	hul	dne	ers	/de	r S	chı	ıldı	ner	in ((Bit	tte (die	bei	Er	öffr	านทรุ	g de	es \	/ert	fahı	en	s gi	ültiç	gen	Ko	nta	ktda	ateı	n ar	nge	ber	1.)
Firma bzw. Nachname:	Г															Π	Π																		
	Г	T		T												Ī	Ī	Ī																	
	F																																		
Vorname:	L	_	_	_											_									L						Ш		Ш			
Straße, Hausnummer:																																			
PLZ, Ort:																																			
Umsatzsteuer- nummer: 4																																			
Registergericht:	L																																		
Register-	Г	T		T	П																rs		rei	1761	n			Α		В	G	3	Р		V

_		Aktenzeiche		2												
2	Angaben zum zeitlichen Ablauf															
	Datum der Einreichung des Schlussberichtes				П	7		П								
	bei Gericht		Tag		Mona	t	Jahr		-							
					\Box	7			-							
	Datum der Beendigung des Verfahrens		ш		Щ		<u> </u>									
			Tag		Mona	ιτ	Jahr									
3	Art der erfolgten Beendigung des Verfah	rens														
	Nur eine Antwort möglich.															
	Beendigung aufgrund Rechtsmittelentsche (§34 InsO)		П				tellung									
								•								
	Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)		П				tellung					1 lpo(O)			
	Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger		П				ebung									
	(§213 InsO)					11150	iveiiz	piaii	5 (8)	200 11	150)					
	Keine weiteren Angaben					Aufh	ebung	nac	h Sc	hluss	svert	eilun	g (§20	0 Ins	O) [6
	erforderlich; Ende der Befragung														·	
4	Finanzielles Ergebnis															
	Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräf	tigen														
	Insolvenzplans aufgehoben wurden:															
	Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüll Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Res															
	rungen, bei denen keine Zusagen in die Zuki															
	gemacht wurden.		Voll	e Eur	0											
						П		П	Т	1						
4.1	Summe der befriedigten Absonderungsre	chte	ш	ш		ш		ш								
	Unter 4.2 sind die erlassenen Forderungen r	nit														
	anzugeben.															
4.2	Summe der quotenberechtigten								_	7						
	Insolvenzforderungen	7	Ш	ш		Ш	Ш	ш								
	darunter: Forderungen der								_	1						
	Bundesagentur für Arbeit		Ш	ш	Ш	Ш	ш	ш	_							
	Forderungen der								_							
	Finanzämter		Ш	ш	Ш	Ш	ш	Ш								
	Forderungen der			_	_		_		_	7						
	Sozialversicherungsträger	8	Ш	ш	Ш	Ш		Ш								
	Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen															
	 bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlus teilung oder 	sver-														
	 bei Verfahren, die aufgrund eines rechtski 	räftigen														
	Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofer	n es sich														
	um ein Verfahren mit fixer Quote und Erla															
	Restforderungen handelt, bei dem keine Zin die Zukunft gemacht wurden.	Lusagen														
4.0			Voll	e Eur	0					_						
4.3	Zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbarer Betrag					П										
	vortugbutor betrug		H	Ħ	_	Ħ		Ħ	÷							
	darunter: an Bundesagentur für Arbeit		Ш	Щ	Щ	Ш		Щ								
	an Finanzämter															
	an i manzame		H	H	=	H		H	÷							
	an Sozialversicherungsträger	8	Ш	Ш	Ш	Ш		Ш								
4.4	Angaben über die Abschlagsverteilung															
7.4	Angaben uber die Abschlagsvertellung															
	Höhe der gesamten Abschlagszahlungen		Ш	Ш	Щ	Щ		Ш								
	Anzahl der Ahschlagszahlungen															

Seite 2

	Ursprünglich Aktenzeiche			
5	Besonderheiten des Verfahrens			
	Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	Ja	a	Nein
6	Betriebsfortführung 111			
6.1	Betriebsfortführung	Ja	a	Nein Bei "Nein" weiter mit Frage 7.
6.2	Fortführung			
	im Insolvenzantragsverfahren für			Wochen mit Arbeitnehmerinnen/ durchschnittlich
	und nach der Insolvenzeröffnung für			Wochen mit Arbeitnehmerinnen/ durchschnittlich Arbeitnehmern
7	Sanierungserfolg			
	Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich		•	Weiter mit Frage 8.
	Sanierung unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers			Anzahl der
	Sanierung und Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch übertragende Sanierung			gesicherten Arbeitsplätze nach Sanierung
	Keine Angabe möglich (z.B. bei Insolvenzplanverfahren mit Zusagen in die Zukunft)			
8	Eigenverwaltung			
Ĭ	Mit Eröffnung angeordnet (§ 270 InsO)			
	Nachträglich angeordnet (§271 InsO)			
	Aufgehoben (§272 InsO)			
	Keine Eigenverwaltung			
	Frage 9 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden. Darüber hinaus ist die Frage lediglich bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet werden, ist "Nein" anzukreuzen.			
9	Restschuldbefreiung wurde angekündigt (§291 InsO)	Ja	a	Nein
Į.	inweise zum Ausfüllen:			
1.	Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.		5	Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
2.	Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben,		0.	Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).
	für jede Frage nur eine Antwort an.			Nachname: GROSSMAYER
2				Vorname: HEINZ-JOERG
3.	Hinweise.		6.	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen
	Weiter mit Frage 8.			Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
4.		2 3		Ja X Nein
	Hausnummer:	2 3		

Ursprüngliches Aktenzeichen: 2											

Bitte zurücksenden an	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht bei der Eröffnung vergeben wurde. Sofern das Aktenzeichen geändert wurde, geben Sie das aktuelle Aktenzeichen bitte im Bemerkungsfeld an.
- Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- Anzugeben ist die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gültige Umsatzsteuernummer.
- Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- Hier sind alle Verfahren, die mit Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, anzugeben. Dies gilt auch für Verfahren mit Schlussverteilung, bei denen es mangels Masse nichts zu verteilen gab.
- Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.
- Die Sozialversicherungsträger sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.

 Zu den Trägern der gesetzlichen Krankenkasse zählen die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen (z.B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen und die

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die verschiedenen Unfallkassen der öffentlichen Hand, die Eisenbahn-Unfallkasse sowie die Unfallkasse Post und Telekom. Zu den Trägern der **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Träger der **gesetzlichen Pflegeversicherung** sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (z. B. AOK-Pflegekasse).

- An dieser Stelle sind lediglich Abschlagszahlungen vor Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen.
- Hiermit ist die Möglichkeit gemeint, dass das Insolvenzgeld von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert wird.
- Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden. Zur Betriebsfortführung gehören beispielsweise:
 - Fortführung des Betriebes durch den Insolvenzverwalter und eine sich daran anschließende Fortführung durch den Schulden
 - Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nach §35 Nummer 2 InsO (abweichend von der insolvenzrechtlichen Sicht ist eine Betriebsfortführung anzugeben)
- Wird der Betrieb ein bis sieben Tage fortgeführt, soll eine Woche angegeben werden.

Seite 4 RB

Insolvenzstatistik

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach §4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Seite 2 RB

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.